

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

Name (ggf. Geburtsname)	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift	

Ich beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungssperre (n)

- a) An **Parteien und Wählergruppen** dürfen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden.
- b) Bei **Alters- und Ehejubiläen** darf eine Mitteilung über diese Jubiläen nicht weitergegeben werden.
- c) An **Adressbuchverlage**, insbesondere den _____ Adressbuchverlag, dürfen mein Name und meine Anschrift nicht weitergegeben werden.
- d) An die **Religionsgesellschaft meines Ehegatten**, der ich nicht angehöre, dürfen meine Daten nicht weitergegeben werden. Diese Erklärung gilt auch für meine **minderjährigen Kinder**, die nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehören.

Name, Vorname	Geburtsdatum
Name, Vorname	Geburtsdatum

Aurachtal, den _____
(Unterschrift)

Hinweis: Für die Anträge unter Buchstabe b) und d), soweit minderjährige Kinder betroffen sind, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich

Erläuterungen – siehe Rückseite

Erläuterungen zum umseitigen Antrag

Zu a)

Das Bayerische Meldegesetz (MeldeG) vom 24. März 1983, veröffentlicht im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt 1983, Seite 90, erlaubt in Art. 35 Abs. 1 an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten eine Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten zu erteilen. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, den Antrag unter Buchstabe a) anzukreuzen

Zu b)

Nach Art. 35 Abs. 2 MeldeG können Parteien und Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften (z.B. Landtagsabgeordnete oder Stadträte) und Wahlbewerber, sowie Presse und Rundfunk eine Auskunft über Alters- und Ehejubiläen (z.B. 80. Geburtstag oder Goldene Hochzeit) erhalten. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, den Antrag unter Buchstabe b) anzukreuzen. Der Widerspruch gilt sowohl für Alters- als auch für Ehejubiläen. Die Beschränkung auf eine Art der Jubiläen ist bei verheirateten Personen nicht möglich. Diese können ihr Widerspruchsrecht auch nur gemeinsam ausüben. Es sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Zu c)

Nach Art. 35 Abs. 3 MeldeG dürfen an Adressbuchverlagen Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften aller Einwohner mitgeteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung kann widersprochen werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, den Antrag unter Buchstabe c) anzukreuzen.

Zu d)

In Art. 32 Abs. 2 MeldeG ist vorgesehen, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (z.B. Evang.-Luth. oder Kath. Kirche) neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Familienangehörigen, die einer anderen oder keiner Religionsgesellschaft angehören, mitgeteilt werden. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden. Eine Begründung hierfür ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, den Antrag unter Buchstabe d) anzukreuzen. Sind minderjährige Kinder betroffene Familienangehörige, so ist gegebenenfalls die Unterschrift von beiden Ehegatten erforderlich. Eine beantragte Übermittlungssperre ist unwirksam, soweit die Daten für die Erhebung der Kirchensteuer weitergegeben werden.